

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB) DER FIRMA LENHARDT GMBH**

## **1. Geltungsbereich und Gültigkeit**

- 1.1** Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Lenhardt GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 9-11 in 8141 Premstätten, FN 34838h (nachfolgend „Lenhardt“), und einem Kunden, gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2** Kunde der Lenhardt ist eine natürliche oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, der eine Leistung/Ware in Anspruch nimmt und in einem Vertragsverhältnis mit Lenhardt steht oder mit der im Sinne von Punkt 2 ein solches eingegangen werden soll.
- 1.3** Unternehmer ist ein Kunde der Lenhardt, für den das mit Lenhardt eingegangene Vertragsverhältnis zum Betrieb seines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gehört.
- 1.4** Verbraucher ist ein Kunde der Lenhardt, für den das mit Lenhardt eingegangene Vertragsverhältnis nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört und für den die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten.
- 1.5** Verbrauchergeschäft im Sinne der AGB ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört und der Produkte und Dienstleistungen zur eigenen privaten Bedürfnisbefriedigung erwirbt (*Verbraucher*).
- 1.6** Sofern es sich bei dem zu Grunde liegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, werden vom Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen nur dann von Lenhardt anerkannt, wenn diesen schriftlich zugestimmt wurde. Auftragsbestätigungen von Lenhardt gelten ausdrücklich nicht als Anerkennung bzw. Bestätigung solcher Bedingungen.
- 1.7** Stehen diesen AGB des Kunden entgegen, so erfolgt dennoch der Vertragsabschluss ausschließlich zu den AGB der Lenhardt. Dies gilt auch dann, wenn Lenhardt der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat oder vorbehaltlos Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Kunden erbringt. Durch den schlichten Verweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden wird Lenhardt nicht an diese gebunden.

## **2. Bestellung/Vertragsabschluss**

- 1.8** Die Bestellung von Waren oder die Beauftragung von Leistungen darf nur von unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen oder bei juristischen Personen nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss.
- 1.9** Die bei der Bestellung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Ändern sich nach der Bestellung die angegebenen Daten, so ist der Kunde verpflichtet, die Angaben ehestmöglich mittels schriftlicher Mitteilung an Lenhardt zu korrigieren.
- 1.10** Mit der Bestellung übermittelt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Kauf und/oder die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Planungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen an Lenhardt. Der Besteller/Kunde ist an ein von ihm abgegebenes Angebot (Bestellung) bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch Lenhardt gebunden. Das Angebot (Bestellung) erlischt erst, nachdem Lenhardt vergeblich mit Einschreibebrief eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zur Annahme gesetzt worden ist.
- 1.11** Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich von Lenhardt bestätigt werden. Ein Vertragsverhältnis wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung begründet. Lenhardt ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Annahme einer Bestellung abzulehnen. Über Produkte aus ein und derselben Bestellung, die nicht in der Versandbestätigung angeführt sind, kommt kein Vertrag zu Stande. Der Kunde nimmt den Erhalt von elektronischen Rechnungen zustimmend zur Kenntnis.
- 1.12** Grundlage/Vertragsinhalt für die zu erbringende Leistung ist der in der schriftlichen Auftragsbestätigung definierte Arbeits- und Leistungsumfang, der firmenmäßig gezeichnet von Lenhardt erstellt wird. Später auftretende oder hinzukommende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.
- 1.13** Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.14** Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner, um Gegenstand des bestehenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 1.15** Lenhardt behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand/Ware in seiner technischen Funktion und seinem Aussehen nicht wesentlich verändert wird bzw. die technische Änderung keine wesentliche Änderung des Liefergegenstandes/Ware verursacht.
- 1.16** Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder

der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

- 1.17 Lenhardt ist berechtigt zur Vertragserfüllung die Leistungen Dritter heranzuziehen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

### 3. Angebote von Lenhardt

- 3.1 Die Angebote, welche von Lenhardt gelegt werden, sind, sofern nichts Anderes angegeben ist, freibleibend (unverbindlich) und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 3.2 Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.3 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Kunden zu erwirken, der Lenhardt diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Lenhardt ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt und Lenhardt nachgewiesen wurden.
- 3.4 Der Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster und andere im Vorfeld der Angebots- bzw. Vertragserstellung erbrachte Leistungen ist Lenhardt auf Verlangen hin unverzüglich auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.
- 3.5 Alle notwendigen Daten und zu schaffenden Voraussetzungen, die für die Erbringung der Leistung von Lenhardt notwendig sind, sind durch den Kunden zeitgerecht, brauchbar aufbereitet und kostenlos bereitzustellen. Verzögerungen der Bereitstellung ziehen eine längere Lieferfrist / Leistungsdauer nach sich, und haftet der Kunde für alle Lenhardt durch diese Verzögerung entstandenen Schäden.

### 4. Rücktritts- und Widerrufsrecht

- 4.1 Verbraucher können innerhalb von 14 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, ohne Angaben von Gründen schriftlich oder durch Rücksendung der Ware vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren beginnt die Frist bei Erhalt der ersten Teillieferung. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.
- 4.2 Der Verbraucher nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Lenhardt während der Widerrufsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, sodass ein Widerrufsfall für erbrachte Leistungen ein anteiliges Entgelt an Lenhardt nach dessen Aufforderung zu ersetzen hat.
- 4.3 Wird der Vertrag widerrufen erstattet Lenhardt alle Zahlungen für das erworbene Produkt/Leistung, die vom Verbraucher geleistet wurden, binnen 14 Tagen ab Erhalt der zurückgesendeten Produkte an den Verbraucher spesen- und abzugsfrei zurück. Sofern nicht anders vereinbart, wird für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde.
- 4.4 Paketversandfähige Waren sind zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendungen zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Andernfalls ist die Rücksendung der Waren für den Kunden kostenlos.
- 4.5 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Produkten, die nach speziellen Kundenwünschen gefertigt wurden, nicht zur Zurückgabe geeignet sind oder deren Verfalls- bzw. Ablaufdatum überschritten wurde. Die Kosten der Rücksendung hat der Verbraucher zu tragen.
- 4.6 Wünscht ein Kunde, für welchen es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, oder ein Verbraucher außerhalb seines Rücktrittsrechts vom Vertrag zurückzutreten, so ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung von Lenhardt und gegen Ersatz der mit dem Vertragsrücktritt im Zusammenhang stehenden Kosten möglich.
- 4.7 Der Vertragsrücktritt durch schriftliche Erklärung oder Rücksendung der Ware ist zu richten an: Lenhardt GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 9-11 in 8141 Premstätten oder E-Mail office@Lenhardt.at.
- 4.8 Lenhardt ist insbesondere berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten
- a.) wenn vom Vertragspartner betrügerischer, gesetzwidriger oder sonst wie missbräuchlicher Gebrauch von der Dienstleistung oder Werken gemacht wird;
  - b.) wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird;
  - c.) wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt;
  - d.) wenn gegen den Kunden ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird;
  - e.) wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

- f.) wenn gegen den Vertragspartner ein Strafverfahren oder Finanzstrafverfahren eingeleitet wird;
  - g.) wenn der Besteller/Kunde nach Anzeige der Fertigstellung mit der Übernahme des Liefergegenstands/Ware oder der Erteilung des Versandauftrages oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung einer vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand ist.
- 4.9** Ereignisse höherer Gewalt, die Lenhardt oder einen Vorlieferanten von Lenhardt treffen, berechtigen Lenhardt, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10** Ist Lenhardt zum Vertragsrücktritt berechtigt oder tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück, hat Lenhardt unbeschadet von Schadenersatzansprüchen im Falle des Rücktrittes jedenfalls Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen sowie Stornogebühren in Höhe des Gewinnentganges, mindestens jedoch 35% vom Kaufpreis/Auftragsvolumen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, hat Lenhardt Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.
- 4.11** Bei berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers/Kunden sind die von Lenhardt bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen vom Kunden zu vergüten.
- 4.12** Ersatzteile kann Lenhardt zurücknehmen, wenn Lenhardt innerhalb von 14 Tagen nach Empfang derselben eine Begründung für die gewünschte Rückgabe gegeben wird. Bevor der Besteller/Kunde die Ersatzteile zurücksenden kann, muss sich Lenhardt zu deren Annahme ausdrücklich bereit erklärt haben. An der zu erteilenden Gutschrift behält sich Lenhardt vor, 10% des berechneten Bruttopreises als Ausgleich für anfallende Verwaltungskosten zu kürzen. Teile, die auf Wunsch des Bestellers/Kunden als Sonderausführung gefertigt worden sind, kann Lenhardt grundsätzlich nicht zurücknehmen.

## **5. Lieferung**

- 5.1** Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Fristen. Liefer-/ Leistungsfristen und -termine sind für Lenhardt grundsätzlich unverbindlich. Werden sie um mehr als 3 Monate überschritten, so kann der Kunde nach Maßgabe dieser AGB (Pkt 5.9.) vom Vertrag zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 5.2** Als Erfüllungsort gilt – unabhängig vom Liefer- oder Leistungsort – 8141 Premstätten.
- 5.3** Lenhardt weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Angaben zur Verfügbarkeit, Versand oder Zustellung einer Ware oder Leistung voraussichtliche Daten und ungefähre Richtwerte sind. Diesbezügliche Angaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausnahmsweise schriftlich zugesichert wurden.
- 5.4** Sofern Lenhardt ohne eigenes Verschulden zur Lieferung oder Leistung nicht in der Lage ist, beispielsweise durch Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Streiks oder weil ein Lieferant von Lenhardt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Materialien nicht verfügbar sind, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit um die Zeit der Behinderung. Der Kunde ist in diesen Fällen gegenüber Lenhardt nicht berechtigt Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 5.5** Sollte eine Lieferung an den Kunden nicht möglich sein, weil beispielsweise die gelieferte Ware aufgrund ihres Umfangs oder Gewichtes nicht vom Kunden entgegengenommen werden kann oder weil der Empfänger nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, obwohl Wareneigenschaften und Lieferzeitpunkt dem Kunden innerhalb angemessener Frist angekündigt wurden, trägt der Kunde alle Kosten der erfolglosen Anlieferung.
- 5.6** Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt und nicht anders vereinbart, sind Kostenvoranschläge schriftlich, befristet, unverbindlich und entgeltlich. Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.
- 5.7** Sämtliche Pläne, Skizzen, Entwürfe, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Beschreibungen, aber auch Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches, bleiben im Besitz und geistigen Eigentum von Lenhardt. Die darin enthaltenen Angaben sind – soweit nicht anders gekennzeichnet oder genannt – ungefähre Richtwerte und keinesfalls zugesicherte Eigenschaften. Jede Verwendung einer der voran beschriebenen Unterlagen ohne Zustimmung von Lenhardt berechtigt diese zur Geltendmachung von Schadenersatz- und/oder Unterlassungsansprüchen.
- 5.8** Zu einer Lieferung oder Leistung ist Lenhardt nur verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nachgekommen ist.
- 5.9** Der Kunde ist nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Lieferzeitüberschreitung durch Lenhardt – unter vorrangiger Berücksichtigung der anderen Punkte dieser AGB – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung (die mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist) des Auftraggebers/Kunden bei Lenhardt.
- 5.10** Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung von Lenhardt enthaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen.
- 5.11** Vom Kunden zu beschaffendes Material und für die Arbeit von Lenhardt notwendige Unterlagen, gleichwohl welcher Art, sind Lenhardt vom Kunden kostenlos und in brauchbarem Zustand zu liefern. Die Eingangsbe-

stätigung von Lenhardt gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge.

- 5.12** Der Lenhardt übergebene Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen verbleiben bei Lenhardt und werden nach Ende des Auftrages nicht zurückerstattet.
- 5.13** Der Kunde kann innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung den Liefergegenstand am vereinbarten Abnahmeort prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Liefergegenstand gilt dann mit der Aushändigung an den Besteller/Kunden oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.

## **6. Preise und Preisänderungen**

- 6.1** Der Verkaufspreis der jeweiligen Produkte/Leistungen ist in Euro angegeben. Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk (Premstätten). In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen. Die vereinbarten Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen durch die Lieferwerke/Materialkosten (Pkt 6.5., 6.6.), der Erhöhung der Frachten und Zölle, Änderung der offiziellen Fremdwährungskurse und der sonstigen Einführungs-spesen oder Steuern.
- 6.2** Maßgeblich sind die Preise aus der Auftragsbestätigung. Falls eine Auftragsbestätigung nicht vorhanden ist, werden Preise aus dem Angebot herangezogen.
- 6.3** Sofern sich für Waren, über die wir Listenpreise führen, zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Listenpreise erhöht haben, sind wir berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis um den Betrag zu erhöhen, um welchen sich unsere Listenpreise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöht haben. Bei anderen Waren, insbesondere Sonderanfertigungen, gilt der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Preis mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, Erhöhungen unserer Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen (Pkt 6.5.).
- 6.4** Lenhardt ist berechtigt, die Kosten anzupassen, wenn Nachträge durch in der Angebotsphase nicht vorhersehbare Aufwände und/oder Vertragsänderungen entstehen, die zusätzlichen Aufwand bewirken. Grundlage bilden die zum Zeitpunkt der Nachtragsbekanntgabe bzw. Vertragsänderung gültigen Preise.
- 6.5** Lenhardt ist berechtigt, Mehrkosten wegen einer von Lenhardt nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.
- 6.6** Lenhardt ist weiters aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte (Auftragsbestätigung) anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % bei zur Leistungserbringung notwendigen Kostenfaktoren wie Materialkosten oder bei Änderungen der nationalen beziehungsweise Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung) ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich Lenhardt nicht in (verschuldetem) Verzug befindet.
- 6.7.** Ausländische Kunden haben, soweit Lenhardt die Ware nicht selbst versendet, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und Lenhardt zuzusenden. Wird der Ausfuhrnachweis nicht beigebracht, so ist Lenhardt, wie bei inländischen Kunden, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
- 6.8** Unbeschadet weitgehender gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitiger Vereinbarungen steht Lenhardt bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche gegen den Besteller/Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung das Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen zu, die dem Besteller/Kunden zu liefern sind oder die diesem schon ausgehändigt sind und sich noch im Eigentum oder Besitz von Lenhardt befinden bzw. Lenhardt übereignet wurden.

## **7. Zahlung, Fälligkeit und Verzug**

- 7.1** Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Kaufpreises prompt nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den allenfalls für die Hauptlieferung gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.2** Lenhardt behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsweisen vorzuschreiben oder nicht anzubieten.
- 7.3** Lenhardt ist für den Fall eines jeden Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, die Lieferung oder Leistungen zurückzuhalten und erst nach vollständiger Bezahlung zu weiteren Leistungen verpflichtet. Weiters ist Lenhardt bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 18% p.a. des jeweils aushaftenden Betrages zu begehren.

- 7.4 Die Anrechnung der geleisteten Zahlungen erfolgt zunächst auf die entstandenen Kosten, wozu auch allfällige Kreditkosten zählen, dann auf die Zinsen, die Schulden des Bestellers/Kunden aus laufender Rechnung, etwaige Reparaturkosten usw. und erst in letzter Linie auf den Kaufpreis.
- 7.5 Eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 7.6 Wird mit uns eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen und kommt der Kunde mit einer Rate länger als 8 Tage in Rückstand, tritt Terminverlust ein und wird der ursprüngliche Rechnungsbetrag zuzüglich Zinsen und abzüglich bereits geleisteter Zahlungen sofort zu Zahlung fällig.
- 7.7 Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung haben nur an Lenhardt oder an von Lenhardt ausdrücklich zum Inkasso bevollmächtigte Vertreter zu erfolgen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Die bestellten Waren bleiben nach Lieferung und Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit im Zusammenhang stehenden Preisbestandteile sowie Kosten, etwa Entgelte für Montage, im Eigentum von Lenhardt, wobei mit der Übergabe die Preisgefahr an den Kunden übergeht. Vor vollständiger Begleichung der Rechnung ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung von Lenhardt beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt behaftete Sache hat der Kunde unverzüglich und schriftlich Lenhardt bekanntzugeben. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum von Lenhardt umgehend zu widersprechen. Entstehen durch vertragswidrige Handlungen des Kunden, etwa durch Verfügung über das Eigentum von Lenhardt, Ansprüche des Kunden gegen Dritte, so werden diese Ansprüche schon jetzt an Lenhardt abgetreten.
- 8.2 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, Lenhardt innerhalb von 5 Tagen zu verständigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen und Unterstützungen zu erteilen.
- 8.3 Es gilt als vereinbart, dass der Eigentumsvorbehalt von Lenhardt auch bei Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Waren aufrechterhalten bleibt.
- 8.4 Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein bzw. in der Einzelgenehmigung und am Fahrzeug vermerkt werden. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, wird der Typenschein bzw. die Einzelgenehmigung bei Lenhardt verwahrt.
- 8.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Kunden auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten von Lenhardt zu vinkulieren.
- 8.6 Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand/Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen in der Reparaturwerkstätte von Lenhardt ausführen zu lassen.
- 8.7 Wird der Kaufgegenstand/Ware mit Zustimmung von Lenhardt vor Bezahlung weiterveräußert, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus diesem Verkauf gegenüber dem Drittschuldner an Lenhardt ab. Von dieser Abtretung sind sowohl der Drittschuldner als auch Lenhardt zu benachrichtigen.
- 8.8 Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden ist Lenhardt berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Kunde ermächtigt Lenhardt insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes/Ware und anerkennt, dass in der Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Liefergegenstandes/Ware liegt, es sei denn, dass Lenhardt etwas Gegenteiliges erklärt. Aus einer solchen Wegnahme entstehen für den Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche gegen Lenhardt.
- 8.9 Bei einer Rücknahme des Liefergegenstandes erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Zeitwert des Fahrzeuges durch einen von Lenhardt zu bestimmenden gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Kraftfahrzeugwesen ermittelt wird und dass der durch diesen Sachverständigen ermittelte Schätzwert dem Kunden auf die noch bestehenden Ansprüche von Lenhardt abzüglich etwaiger entstandener Kosten, wie z. B. Provisionen, Schätzgebühren, Reparaturen usw., gutgebracht wird. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine anderweitige Verwertung des zurückgenommenen Liefergegenstandes/Ware und auf weitergehende Ansprüche.

## **9. Aufrechnung**

- 9.1 Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber Lenhardt stehen sowie mit gerichtlich festgestellten oder von Lenhardt anerkannten Ansprüchen, sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche von Lenhardt aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt gegen Forderung von Lenhardt aufzurechnen.

- 9.2** Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen Lenhardt zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Lenhardt stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

## **10. Gefahrenübergang**

Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht auf den Besteller/Kunden über:

- a) mit der Übergabe des Liefergegenstandes/Ware an den Besteller/Kunden oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten;
- b) bei Versand des Liefergegenstandes/Ware mit der Lieferung ab Werk, gleichgültig, wer den Versand durchführt;
- c) mit der Absendung der Fertigstellungsanzeige an den Besteller/Kunden oder dessen Vertreter.

## **11. Mängel, Haftung und Gewährleistung**

**11.1** Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt, bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt.

**11.2** Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gelten folgende Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen:

- a.) Feststellbare oder festgestellte Mängel sind binnen 14 Tagen ab Übergabe oder Kenntnis bei Lenhardt anzuzeigen, andernfalls Gewährleistungs-, Schadenersatz-, und Irrtumsansprüche gemäß § 377 Abs. 2 und 3 UGB von Kunden nicht mehr geltend gemacht werden können.
- b.) Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als Lenhardt verändert worden, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen.
- c.) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der Ware und sind nach diesem Zeitraum auch jegliche sonstigen Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- d.) Das Vorliegen eines Mangels in der Übergabezeit hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen.
- e.) Lenhardt hat im Fall der Gewährleistungsinanspruchnahme die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.
- f.) Eine Anfechtung eines von Lenhardt angenommenen Auftrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen.
- g.) Termine im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen des Kunden sind im Einzelfall zu vereinbaren.
- h.) Lenhardt haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- i.) Ferner haftet Lenhardt für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. In diesem Fall haftet Lenhardt jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Lenhardt haftet nicht für leichte fahrlässige Verletzung anderer als der genannten Pflichten.
- j.) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie, für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- k.) Eine Garantie von Lenhardt (Pkt 13.) liegt nur dann vor, wenn und soweit diese in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Bestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet ist und dort auch die Verpflichtung aus der Garantie im Einzelnen festgehalten ist.
- l.) Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- m.) Für einen Unternehmer ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (*lesio enormis*) gegenüber der Lenhardt ausgeschlossen.
- n.) Jegliche Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- o.) Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- p.) Der Vertragspartner/Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen Vorliegens eines unwesentlichen Mangels oder wegen leichter Fahrlässigkeit abzulehnen.
- q.) Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- r.) Die Ansprüche des Bestellers, egal aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit Übergang der Sachleistungsgefahr vom Unternehmer auf den Besteller.

## **12. Produkthaftungspflicht**

Der Kaufgegenstand/Ware bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz BGBI. 99/1988 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

## **13. Garantie**

**13.1** Sofern seitens Lenhardt eine Garantie gewährt (Pkt 11.2 k.) wird gelten nachstehende Bestimmungen.

**13.2** Für die Güte des Materials, der Konstruktion und Ausführung leistet Lenhardt, und zwar nur dem ersten Abnehmer/Kunden gegenüber, Garantie auf die jeweils (gesondert) vereinbarte Dauer seit Gefahrenübergang. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß dieser AGB (Pkt 11.2.).

**13.3** Die Garantie wird nur bei unverzüglicher, schriftlicher Rüge (jedenfalls spätestens 14 Tage nach Kenntnis des Garantiefalles) und nach Wahl von Lenhardt nur in Reparatur oder Ersatz portofrei eingesandter Gegenstände geleistet, die infolge nachweislicher Konstruktions-, Material- oder Arbeitsfehler, nicht nur infolge natürlichen Verschleißes, schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

**13.4** Von Lenhardt ersetzte (ausgebaute) Teile gehen ohne weitere Gegenleistung und ohne weiteres Zutun in das Eigentum von Lenhardt über. Aus- und Einbaukosten sowie etwaige Zollkosten trägt der Kunde.

**13.5** Die Garantie erlischt, wenn

- a) der Liefergegenstand/Ware von fremder Seite oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Veränderung für den Schaden ursächlich geworden ist;
- b) wenn die Betriebsanweisungen von Lenhardt nicht befolgt worden sind oder sonst unsachgemäß mit dem Liefergegenstand/Ware umgegangen worden ist;
- c) wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes
  - aa.) der Achsdrücke,
  - bb.) der Nutzlast
  - cc.) der Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

**13.6** Für Teile der Lieferung/Ware, die nicht von Lenhardt hergestellt wird, leistet Lenhardt nur in dem Umfang Garantie, in dem Lenhardt noch Garantieansprüche gegen den Lieferanten zustehen und nur in Form der Abtretung solcher Ansprüche.

**13.7** Die Fahrzeuge von Lenhardt entsprechen in Konstruktion und Bauart im allgemeinen den Bestimmungen der Kraftfahrzeuggesetzgebung.

**13.8** Für die Lieferung gebrauchter Fahrzeuge oder Teile übernehmen wir keinerlei Garantie.

**13.9** Bei einem vom Besteller/Kunden auf seine Gefahr gewünschten Versand ab dem Werk von Lenhardt übernimmt Lenhardt keine Haftung für die Einhaltung ihr etwa erteilter Versandvorschriften.

**13.10** Für Verderb, Abhandenkommen oder Beschädigung aller dem Besteller/Kunden gehörenden Gegenstände durch Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Plünderung oder Ursachen, die Lenhardt nicht zu vertreten hat, wird keinerlei Haftung übernommen.

## **14. Datenschutz und Geheimhaltung**

**14.1** Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Auf die Datenschutzerklärung von Lenhardt wird verwiesen.

**14.2** Gegenseitig mitgeteilte Informationen und Unterlagen werden von beiden Seiten geheim gehalten und es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch dritte Personen zu vermeiden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die jeweiligen Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen und Vertragspartner.

**14.3** Die Vertragspartner stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zwecks Abwicklung der Bestellung ausdrücklich zu. Die mitgeteilten Daten werden nur für die Abwicklung des Auftrags nötigen geschäftlichen Beziehung verwendet und vor den Zugriff durch Dritte geschützt. Eine Speicherung erfolgt nur in dem Ausmaß, als eine solche für das Vertragsverhältnis oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen nötig ist.

## **15. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

**15.1** Die Gestaltung von Produkten/Leistungen von Lenhardt ist teilweise musterrechtlich geschützt. Die Darstellung der Produkte in Katalogen und Prospekten, die übersandten Abbildungen, Zeichnung, Skizzen und sonstige Unterlagen sind geistiges Eigentum von Lenhardt. Alle vorgenannten und sonstigen im Geschäftsverkehr zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nicht anderweitig verwendet werden oder ohne schriftliche

Zustimmung von Lenhardt vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

- 15.2** Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Lenhardt zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 15.3** Für die Nutzung von Leistungen von Lenhardt, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist – unabhängig davon ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Lenhardt erforderlich. Dafür steht Lenhardt eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 15.4** Für die Nutzung von Leistungen von Lenhardt bzw. von Konzepten, für die Lenhardt konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Erfüllung des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von Lenhardt notwendig.
- 15.5** Der Kunde ist verpflichtet, Lenhardt gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Lenhardt behält sich vor, in einem gegen Lenhardt angestregten Rechtsstreit dem Kunden den Streit zu verkünden. Tritt der Kunde dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf der Seite von Lenhardt bei, ist Lenhardt berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.
- 15.6** Lenhardt ist unbefristet und unwiderruflich berechtigt, den Kunden sowie Beschreibungen der für ihn erbrachten Leistungen in deren Referenzliste aufzunehmen und diese Angaben sowie Fotos von Produkten des Kunden mit eigenen Produkten für Werbe- und Präsentationszwecke auf jegliche lautere Art, insbesondere im Internet und Produktkatalogen, zu verwenden. Der Kunde erteilt hierzu unwiderruflich seine Zustimmung.
- 15.7** Übernimmt Lenhardt (Sonder-)anfertigungen nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen ihres Kunden, so übernimmt dieser die Haftung dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird Lenhardt vom Besteller (Kunden) diesbezüglich schad- und klaglos gehalten.

## **16. Mahn- und Inkassospesen**

Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen, angemessenen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die Lenhardt entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximale Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter [www.oerak.at](http://www.oerak.at) abrufbar.

## **17. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 17.1** Das Vertragsverhältnis zwischen Lenhardt und dem Kunden sowie die AGB unterliegen dem materiellen Recht Österreichs. Andere nationale Rechte sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
- 17.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Lenhardt ist Graz.

## **18. Sonstiges**

- 18.1** Der Kunde anerkennt mit Übermittlung seiner Bestellung bzw. Annahme der Sendung oder Auftragserteilung die Geltung der AGB. Lenhardt ist berechtigt, die übernommenen Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der Kunde nimmt die mögliche Übertragung zustimmend zur Kenntnis.
- 18.2** Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugebenden Mitteilungen, Ersuchen, Anforderungen, Aufforderungen oder sonstige Benachrichtigungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind an die Geschäfts- und Lieferadresse des jeweiligen Vertragspartners zu übermitteln.
- 18.3** Lenhardt behält sich vor, die AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern.
- 18.4** Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Im Falle von Unternehmern gilt eine Bestimmung, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt, als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben wirksam.